

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

1. Göppinger Sportverein 1895 e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 24.5.2000 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion an der Hohenstaufenstraße \_\_\_\_\_ (Name des Stadions).  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Göppingen, 23.4.24

(Ort, Datum)

Unterschrift Teilnehmer

Ingolf Miede Vorstand Sport

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

1. **Göppinger Sportverein 1895 e.V.**

Hohenstaufenstr. 116

73033 Göppingen

Tel. 07161-73069 • Fax 07161-9441277

E-Mail: [info@1-goeppinger-sv.de](mailto:info@1-goeppinger-sv.de)

| 1 | 1 |

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Bahlinger SC

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Kaiserstuhlstadion (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

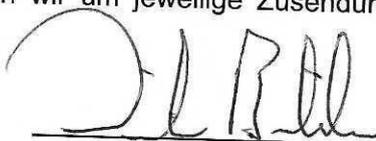
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

13.05.2024

(Ort, Datum)



Unterschrift Teilnehmer

Dieter Bühler, Vorstandsvorsitzender

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Eintracht Frankfurt Fußball AG

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.07.2022 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Sportpark Dreieich ("Ahorn Camp Sportpark Dreieich") (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Frankfurt am Main, 08.03.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Reschke (Vorstand) Frankenbach (Vorstand)  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

SV Eintracht-Trier 05 e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als ~~Stadioneigentümer~~ / aufgrund des Vertrages vom 07.12.2017 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion MOSELSTADION (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

TRIER 20.04.24

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

VORSTANDSMITGLIED SV. V.

INGO BERENS

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

ALFONS JOCHER, VORSTANDSPRECHER

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC 08 Homburg-Saar e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 28.02.1960 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Waldstadion Homburg (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Homburg, den 05.02.24

(Ort, Datum)

Rafael Kowollik  
Unterschrift Teilnehmer

Rafael Kowollik Geschäftsführer  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC 08 Villingen e. V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 11.05.2024 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion MS Technologie-Arena (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Villingen, 08.05.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Armin Distel, Reinhard Warrle / Vorstand FC 08 Villingen  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



FC 08 Villingen e.V.  
Im Friedengrund 1/3  
78050 VS-Villingen

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC Astoria Walldorf e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Dietmar-Hopp-Sportpark (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

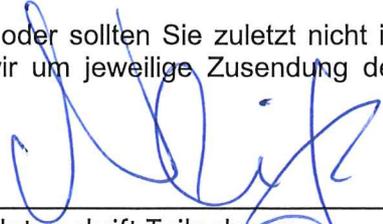
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

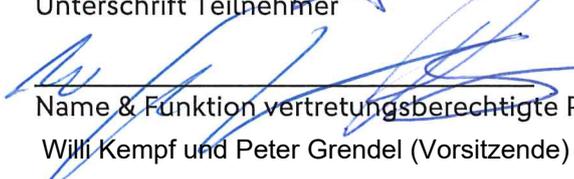
- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Walldorf, den 20.03.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person  
Willi Kempf und Peter Grendel (Vorsitzende)

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

FC Giessen 1927 Teutonia / 1900 VfB

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30. Juni 2023 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Waldstadion Giessen (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Giessen, 07. März 2024

(Ort, Datum)

FC Giessen e.V.  
Zum Waldsportplatz 10  
35394 Giessen  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Michel Magel, Vorstand  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

ESV Frankfurt 1899 Fußball GmbH

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 31.01.2024 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion PSD Bank Arena (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Frankfurt, den 05.04.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Patrick Spengler, Geschäftsführer  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

Offenbacher Fußball-Club Kickers 1901 GmbH

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion am Bieberer Berg (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

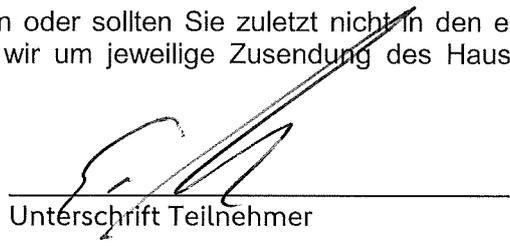
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Offenbach 20.03.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Sebastian Möller Geschäftsführer Finanzen u. Organisation  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

KSV Hessen Kassel e. V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.07.2023 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Auestadion Kassel (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Kassel, 09.03.2024

(Ort, Datum)



Unterschrift Teilnehmer

Kai Schubert / Sicherheitsbeauftragter KSV Hessen Kassel e. V.  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



KSV Hessen Kassel e.V.  
Damaschkestraße 35  
34121 Kassel  
Tel.: 0561 / 25474  
[geschaeftsstelle@ksv-hessen.de](mailto:geschaeftsstelle@ksv-hessen.de)

| 1 | 1 |

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein 1. FSV Mainz 05 e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Bruchwegstadion.
  2. Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
  3. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
  4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
  5. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
  6. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.
- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Mainz, den 21.05.2024

-----  
(Ort, Datum)

  
1. FSV MAINZ 05 e.V.  
Isaac-Fulda-Allee 5  
55124 Mainz  
Tel. 06131 / 37 55 00  
www.mainz05.de

  
-----  
Stefan Hofmann  
Vereins- und Vorstandsvorsitzender

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SC Freiburg,  
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

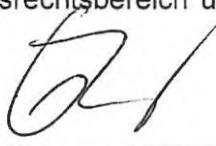
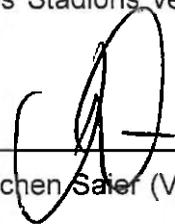
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 23.02.2011 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Dreisam-Stadion.  
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions, verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Freiburg, 09.02.2024

  
Oliver, Leki ( Vorstand )  Jochen Saier (Vorstand)

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

SG Barockstadt Fulda-Lehnerz e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 05.05.2023 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion der Stadt Fulda (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Fulda, 12.04.2024

(Ort, Datum)

Unterschrift Teilnehmer

Martin Gelsendörfer (Vorstand)

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

SGV Freiberg Fußball e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_ mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Wasenstadion (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.



Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Freiberg, 16.05.24

(Ort, Datum)



**SGV Freiberg  
Fußball e.V.**

[www.sgv-freiberg-fussball.de](http://www.sgv-freiberg-fussball.de)

Unterschrift Teilnehmer

Emir Coker President

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)  
SV Stuttgarter Kickers e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom Sommer 2024 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion GAZI Stadion auf der Waldau (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Stuttgart, 15.03.2024

(Ort, Datum)

  
Unterschrift Teilnehmer

Prof. Dr. Rainer Lorz (Präsident), Christian Hutter (Präsidiumsmitglied)  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person



## Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

~~Der Verein /~~ die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist ~~als Stadioneigentümer /~~ aufgrund des Vertrages vom 04.03.2005 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Dietmar-Hopp-Stadion (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

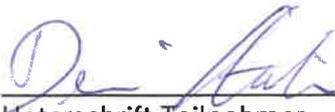


Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

19.02.2024, Sinsheim \_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_

Unterschrift Teilnehmer

Denni Strich - Geschäftsführer

Name & Funktion vertretungsberechtigte Person

# Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2024 / 2025

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)

TSV Steinbach 1921 e.V.

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 23.02.2015 mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion SIBRE-Sportzentrum Haarwasen (Name des Stadions).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

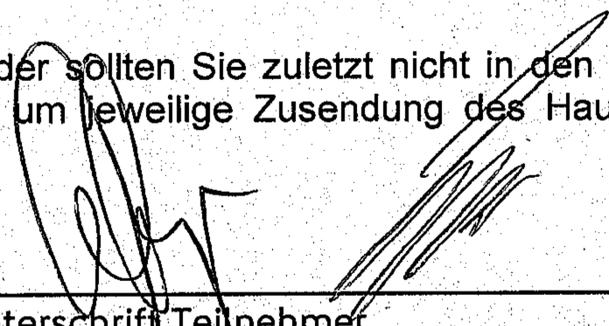
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

Sollte er sich jedoch geändert haben oder sollten Sie zuletzt nicht in den ersten vier Spielklassen gespielt haben, bitten wir um jeweilige Zusendung des Hausrechtsbereichs an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de)

Haiger, 15.03.2024

(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

Roland Kring und Andreas Engel (beide Vorstand)  
Name & Funktion vertretungsberechtigte Person